



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 65/04

vom
13. Oktober 2004
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Mißbrauch von Kindern u. a.

Der Verurteilte hat mit Schreiben vom 16. September 2004 "eine Neubearbeitung" seines Falles unter Berücksichtigung der beigefügten eigenen schriftlichen Darstellung beantragt.

Der Antrag hat keinen Erfolg, weil mit Rücksicht auf die Rechtskraft die Abänderung oder Aufhebung der Revisionsentscheidung - auch unter dem Gesichtspunkt der Gegenvorstellung - nicht in Betracht kommt. Gleiches gilt für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur (weiteren) Begründung der Revision (BGHSt 17, 94, 95, 97). Soweit in dem Vorbringen ein Antrag gemäß § 33 a StPO auf Nachholung rechtlichen Gehörs zu sehen sein könnte, würde dieser bereits deswegen scheitern, weil er gegen ein Urteil nicht zulässig ist (vgl. BGH bei Kusch NSTZ 1992, 27 m. w. N.).

Tolksdorf

Miebach

von Lienen

Becker

Hubert